

Smart Metering – Intelligente Zähler intelligent nutzen

Position der österreichischen E-Wirtschaft

Ausgangslage

Oesterreichs Energie bekennt sich zu den europäischen Zielen entsprechend der Energieeffizienz-Richtlinie 2009/27/EU. Aufgrund des hohen Investitionsvolumens, welches letztendlich von den Konsumenten zu tragen ist, ist aber eine gewissenhafte, umfassende Planung des Roll-Out essentiell und für die Unternehmen oberstes Gebot. Durch die Aufnahme einer Opt-Out-Bestimmung in die EIWOG-Novelle 2013, nach der der Netzbetreiber den Wunsch eines Endkunden, kein intelligentes Messgerät zu erhalten berücksichtigen muss, ist eine unklare Rechtssituation für die Netzbetreiber entstanden. Dadurch konnte keine zeitgerechte Implementierung von Smart Metering vorangetrieben werden und die Einhaltung des ambitionierten gesetzlichen Zeitplans ist nicht möglich.

Position

- Oesterreichs Energie begrüßt die Streichung des in § 1 Abs. 1 Z 1 der IME-VO festgelegten Zwischenziels, dass alle Netzbetreiber im Jahr 2015 10 % der an ihr Netz angeschlossenen Zählpunkte mit intelligenten Messgeräten ausstatten müssen. Nach wie vor einer Lösung zugeführt werden muss aber das generelle Problem des viel zu ambitionierten österreichischen Zeitplans, der in der IME-VO verankert ist.
- Weiters wird eine Anpassung der IME-VO an die europäischen Vorgaben: „80 % bis zum Jahr 2020 ohne verpflichtende Zwischenziele“ gefordert, da die immer noch gesetzlich geltenden Vorgaben der Roll-Out-Quoten von 70 % im Jahr 2017 bzw. 95 % im Jahr 2019 ein – aus volkswirtschaftlicher Sicht unbedingt erforderliches – adäquates Anpassen der Ausschreibungen für den SM-Roll-Out nicht zu lassen. Aufgrund der langen Vorlaufzeiten müsste eine Gesamtausschreibung – zur Erreichung der Etappenziele – schon Anfang 2015 erfolgen. Die österreichischen Vorgaben sind nach wie vor deutlich strenger als die europäischen Vorgaben und müssen angepasst werden.
- Grundvoraussetzung für die flächendeckende Einführung intelligenter Messgeräte ist eine entsprechende längerfristige Planungs- und Investitionssicherheit. Dies beinhaltet insbesondere eine Kostenanerkennung gemäß ELWOG § 59 Abs. (1) auch in künftigen Regulierungsperioden. Die Unsicherheiten im Hinblick auf die Kostenanerkennung sollten vom Gesetzesgeber und der Regulierungsbehörde durch die zeitnahe, langfristig verbindliche Festlegung von eindeutigen Regelungen beseitigt werden.
- Oesterreichs Energie fordert die Aufhebung der verpflichtend vorgesehenen technischen Mindestanforderung einer Multiutility-Schnittstelle im intelligenten Messgerät, da der wirtschaftliche Nutzen für die flächendeckende verpflichtende Einführung einer Multiutility-Schnittstelle nicht darstellbar ist. Eine Verringerung der Gerätekosten durch

den Wegfall der Multiutility-Schnittstelle führt zu einer weiteren Reduktion der Investitionskosten – ohne den gesamtwirtschaftlichen Nutzen des Rollouts zu gefährden.

- Um den datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen, sollte zur Akzeptanz-erhöhung bei den Kunden nur ein Monatswert übermittelt werden. Die Standardkonfiguration ist eine abschaltbare ¼-h-Aufzeichnung im Zähler und eine Auslesung von Monatswerten. Durch die genaue, zeitnahe Verbrauchserfassung in Form eines „Opt in“, besteht für die Netzbetreiber allerdings jederzeit die Möglichkeit einer jederzeitigen Spontanablesung (z.B. im Rahmen der Lieferantenwechsels-VO, Jahresrechnung). Auf Wunsch des Kunden besteht die Möglichkeit der täglichen Auslesung von einem 24-h-Verbrauchswert oder sämtlicher Viertelstundenwerte.
- Oesterreichs Energie fordert, dass eine monatliche Versendung der Verbrauchsinformation in Papierform aus Kostengründen auf diejenigen Kunden beschränkt wird, die die Information in Papierform auch tatsächlich nutzen wollen. Aus Kostengründen basiert die vereinfachte Berechnung für die Stromkosteninformation auf einem Durchschnittstarif. Die tatsächlich angefallenen Kosten werden wie bisher mit der Rechnung mitgeteilt.
- Es sollte, wie in Deutschland ab 1. Jänner 2015 vorgesehen, die Möglichkeit geschaffen werden, die nationale Eichung durch eine Konformitätsbewertung zu ersetzen. Dadurch ergibt sich ein ergänzendes Kosteneinsparpotential und das bestehende hohe Schutzniveau der derzeitigen nationalen Eichung bleibt bestehen.

Rückfragehinweis

DI Ursula Tauschek

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien

Tel.: +43 1 50198 223

E-Mail: u.tauschek@oesterreichsenergie.at

www.oesterreichsenergie.at